

Vorblatt

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Mit dem beiliegenden Entwurf wird die Richtlinie 2007/33/EG des Rates vom 11. Juni 2007 zur Bekämpfung von Kartoffelnematoden und zur Aufhebung der Richtlinie 69/465/EWG, ABl. Nr. L 156 vom 16. Juni 2007, S. 12, im Folgenden „Richtlinie 2007/33/EG“ genannt, umgesetzt. Die derzeit geltende Kartoffelnematodenverordnung, LGBl.Nr. 8/1997, kann den Vorgaben dieser neuen Richtlinie nicht mehr entsprechen.

2. Inhalt:

Amtliche Kontrollen zur Erhebung des Befalls von Feldern zur Pflanzgut- und Kartoffelproduktion mit Kartoffelzystennematoden.

Meldepflichten der Verfügungsberechtigten von Feldern bei Auftreten des Schädlings.

Maßnahmen bei befallenen Feldern und Pflanzen.

Führen eines Amtlichen Verzeichnisses über befallene Felder.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Mit dieser Verordnung wird die Richtlinie 2007/33/EG des Rates vom 11. Juni 2007 zur Bekämpfung von Kartoffelnematoden und zur Aufhebung der Richtlinie 69/465/EWG, ABl. Nr. L 156 vom 16. Juni 2007, S. 12, umgesetzt.

Die Artikel 11 und 12 sowie Anhang IV Abschnitt II sind im Rahmen der Zuständigkeit „Saatgutenerkennung“ (vgl. Art. 10 Abs. 1 Z. 12 B-VG) vom Bund umzusetzen bzw. zu vollziehen.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Gemeinde: keine

Land: Durch die geplanten Änderungen werden, soweit dies abzuschätzen ist, bei den Landesbehörden keine wesentlichen zusätzlichen Kosten entstehen. Die Verpflichtungen zur bescheidmäßigen Feststellung des Befalles sind geltendes Recht.

Betreffend das Monitoring auf das Vorliegen von Kartoffelzystennematoden bei Kartoffeln, die keine Pflanzkartoffeln sind, fallen dann Kosten an, wenn die visuelle Kontrollen der Wurzeln auf Befallssymptome Untersuchungen in Labors nötig erscheinen lassen. Nach den Bestimmungen der RL 2007/33/EG sind in der Stmk. 3,795 ha (0,5 % der Anbaufläche von 759 ha – Quelle: ÖSTAT 2009) jährlich zu untersuchen. Sollte nach der visuellen Untersuchung aufgrund von Befallssymptomen eine Untersuchung bei der gesamten Fläche von ca. 4 ha nötig sein, müssten nach Anhang II Z. 2 lit. a zwei Proben pro ha (in Summe 8 Proben) gezogen werden. Die Untersuchung einer Probe kostet derzeit gemäß Gebührenordnung der Fa10B €13,20. Somit würden– im wenig wahrscheinlichen Fall, dass alle kontrollierten Felder visuelle Befallssymptome aufweisen – maximale Kosten von €105,60 anfallen. Der zusätzliche Aufwand für die amtliche Probennahme beträgt etwa vier Personentage/Entlohnungsgruppe A/B. Die Kosten für dieses Monitoring trägt das Land.

Die Kosten für die Erhebungen bei Saatgut tragen – wie bisher – die Saatgutproduzenten.

Bund: keine

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Mit dem beiliegenden Entwurf wird die Richtlinie 2007/33/EG des Rates vom 11. Juni 2007 zur Bekämpfung von Kartoffelnematoden und zur Aufhebung der Richtlinie 69/465/EWG, ABl. Nr. L 156 vom 16. Juni 2007, S. 12, im Folgenden „Richtlinie 2007/33/EG“ genannt, umgesetzt. Die derzeit geltende Kartoffelnematodenverordnung, LGBI.Nr. 8/1997, kann den Vorgaben dieser neuen Richtlinie nicht mehr entsprechen.

Die Vorbereitungsarbeiten zu dieser Richtlinie erfolgten in englischer Sprache. Bei der Umsetzung wurde teilweise auf den englischen Text der Richtlinie Bezug genommen, da offensichtlich bei der Übersetzung einige sinn störende Fehler erfolgten. So wurde z.B. „potato cyst nematodes“ mit „Kartoffelnematoden“ (richtig wäre „Kartoffelzystennematoden“) übersetzt.

2. Inhalt:

Amtliche Kontrollen zur Erhebung des Befalls von Feldern zur Pflanzgut- und Kartoffelproduktion mit Kartoffelzystennematoden.

Meldepflichten der Verfügungsberechtigten von Feldern bei Auftreten des Schädlings.

Maßnahmen bei befallenen Feldern und Pflanzen.

Führen eines Amtlichen Verzeichnisses über befallene Felder.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Mit dieser Verordnung wird die Richtlinie 2007/33/EG des Rates vom 11. Juni 2007 zur Bekämpfung von Kartoffelnematoden und zur Aufhebung der Richtlinie 69/465/EWG, ABl. Nr. L 156 vom 16. Juni 2007, S. 12, umgesetzt:

Die Artikel 11 und 12 sowie Anhang IV Abschnitt II sind im Rahmen der Zuständigkeit „Saatgutenerkennung“ (vgl. Art. 10 Abs. 1 Z. 12 B-VG) vom Bund umzusetzen bzw. zu vollziehen.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Gemeinde: keine

Land: Durch die geplanten Änderungen werden, soweit dies abzuschätzen ist, bei den Landesbehörden keine wesentlichen zusätzlichen Kosten entstehen. Die Verpflichtungen zur bescheidmäßigen Feststellung des Befalles sind geltendes Recht.

Betreffend das Monitoring auf das Vorliegen von Kartoffelzystennematoden bei Kartoffeln, die keine Pflanzkartoffeln sind, fallen dann Kosten an, wenn die visuelle Kontrollen der Wurzeln auf Befallssymptome Untersuchungen in Labors nötig erscheinen lassen. Nach den Bestimmungen der RL 2007/33/EG sind in der Stmk. 3,795 ha (0,5 % der Anbaufläche von 759 ha – Quelle: ÖSTAT 2009) jährlich zu untersuchen. Sollte nach der visuellen Untersuchung aufgrund von Befallssymptomen eine Untersuchung bei der gesamten Fläche von ca. 4 ha nötig sein, müssten nach Anhang II Z. 2 lit. a zwei Proben pro ha (in Summe 8 Proben) gezogen werden. Die Untersuchung einer Probe kostet derzeit gemäß Gebührenordnung der Fa10B €13,20. Somit würden – im wenig wahrscheinlichen Fall, dass alle kontrollierten Felder visuelle Befallssymptome aufweisen – maximale Kosten von €105,60 anfallen. Der zusätzliche Aufwand für die amtliche Probennahme beträgt etwa vier Personentage/Entlohnungsgruppe A/B. Die Kosten für dieses Monitoring trägt das Land.

Die Kosten für die Erhebungen bei Saatgut tragen – wie bisher – die Saatgutproduzenten.

Bund: keine

II. Besonderer Teil

Zu § 1:

Diese Bestimmung setzt Art. 1 der RL 2007/33/EG um.

Zu § 2:

Diese Bestimmung setzt Art. 2 und 3 der RL 2007/33/EG um.

Zu Z. 1: Der Amtliche Pflanzenschutzdienst ist in der Steiermark dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 10B-Landwirtschaftliches Versuchswesen, zugewiesen. Unter dem Begriff „autorisiert“ (die Richtlinie spricht von „zugelassen“) ist zu verstehen, dass z.B. die Landesregierung die ihr übertragenen Aufgaben auch unter ihrer Aufsicht und Kontrolle durchführen lassen kann.

Zu Z. 2 und 3: Die Definitionen entsprechen jener der Richtlinie 2007/33/EG (vgl. Art. 2 lit. b und c).

Zu Z. 4: Die Felddefinition orientiert sich an jener der INVEKOS-GIS-V 2009, BGBl. II Nr. 338/2009. Die von der RL 2007/33/EG in Art. 3 geforderten Kriterien für die Definition des Begriffes „Feld“ ergeben sich aus der Beschreibung des Begriffes in den lit. a und b.

Zu Z. 5: Die Richtlinie 2007/33/EG sieht in Art. 2 lit. d vor, dass die systematischen Erhebungen („Monitoring“) „im Gebiet eines Mitgliedstaates“ durchzuführen sind, damit diese als Erhebungen im Sinne der Richtlinie gelten. Daher erscheint es notwendig in Umsetzung der Richtlinie Erhebungen im gesamten Landesgebiet vorzusehen.

Zu Z. 6: Diese Definition entspricht jener des § 2 Z. 5 des Pflanzenschutzgesetzes 1995, BGBl. Nr. 532/1995, in der Fassung BGBl. I Nr. 86/2009.

Zu Z. 7: Die Richtlinie 2007/33/EG verwendet den Begriff der „Pflanzen, die zum Anpflanzen bestimmt sind“. In Fachkreisen werden solche Pflanzen als „Pflanzgut“ bezeichnet. Die Definition von „Pflanzgut“ deckt sich inhaltlich im Wesentlichen mit jener nach dem Pflanzgutgesetz 1997, BGBl. I Nr. 73/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 86/2009, wobei sie im Hinblick auf den Regelungsbereich dieser Verordnung, der enger ist, als jener nach dem Pflanzgutgesetz 1997 vereinfacht wurde.

Zu Z. 8: Diese Definition entspricht der geltenden Rechtslage und ist nicht in der Richtlinie 2007/33/EG vorgesehen.

Zu § 3:

Diese Bestimmung setzt die Art. 4, 5, 7 und 8 Abs. 1 der RL 2007/33/EG um.

Zu Abs. 1: Die in dieser Bestimmung erwähnte Meldepflicht soll es der Landesregierung ermöglichen die Untersuchungen durchzuführen. Sie dient im Wesentlichen der Verwaltungsvereinfachung.

Zu Abs. 2: Die Untersuchungen sind von der Landesregierung oder in deren Auftrag durchzuführen (vgl. die Definition des Begriffes „amtlich“ in § 2 Z. 1).

Zu Abs. 3: Die Ausnahmebestimmung, dass Untersuchungen, die vor dem 1. Juli 2010 gemacht wurden auch als Nachweis nach Abs. 2 gelten, kann systembedingt nur für den Fall gelten, dass seit der letzten Untersuchung keine Pflanzkartoffeln oder in Anhang I Z. 1 genannte Pflanzen angebaut wurden. Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass der letzte Halbsatz des zweiten Punktes des Abs. 1 dann nicht mehr erfüllt sein kann, wenn bereits wieder Kartoffeln oder Wirtspflanzen nach Anhang I Z. 1 angebaut wurden. Sollte dies der Fall sein, kann daher kein (gültiger) Nachweis darüber vorliegen, dass keine Wirtspflanzen angebaut wurden. Daher ist in so einem Fall eine frühzeitige Untersuchung vor der Ernte nicht möglich.

Zu Abs. 5: Die Bestimmung gilt im Wesentlichen für Nicht-Wirtspflanzen des Anhang I Z. 2. Daher sollen die weniger strengen Untersuchungen nach Anhang III zum Tragen kommen. In Österreich hat dies in der Praxis sehr geringe Bedeutung, da diese Pflanzen kaum angebaut werden.

Zu Abs. 6: In der „Feststellung“ sind die Gebiete, in denen keine Gefahr der Ausbreitung besteht genau zu umschreiben bzw. auf einer Karte darzustellen. Da sich an die Feststellung bestimmte Rechtsfolgen knüpfen, muss sie in einem amtlichen Kundmachungsorgan und/oder auf der Internetseite der Landesregierung kundgemacht werden.

Zu Z. 1 und 2:

Wenn ein landwirtschaftlicher Betrieb z.B. Pflanzkartoffeln für die eigene Verwendung anbaut, soll er die Möglichkeit haben diese auf seinen Flächen anzubauen, wenn festgestellt wurde, dass der Bereich, in dem sie liegen frei von Kartoffelzystenematoden ist.

Zu Abs. 7: Die in dieser Bestimmung erwähnte Meldepflicht soll es der Landesregierung ermöglichen die Untersuchungen durchzuführen. Sie dient im Wesentlichen der Verwaltungsvereinfachung.

Zu Abs. 8: Schon bisher hat jene Personen, in deren Eigentum oder Nutzungsberechtigung sich die betreffenden Grundflächen befinden die Kosten der Untersuchungen auf das Vorliegen von Kartoffelzystennematoden zu tragen (vgl. § 42 Abs. 2).

Zu Abs. 9: Bei dieser Bestimmung handelt es um die Umsetzung der Art. 4 Abs. 5, Art. 5, Art. 7 und Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie 2007/33/EG. Sowohl der Umstand, dass bei den Untersuchungen Kartoffelzystennematoden gefunden wurden, wie auch jener, dass keine gefunden wurden, ist in das amtliche Verzeichnis aufzunehmen.

Zu Abs. 10: Bei dieser Bestimmung handelt es um die Umsetzung des Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie 2007/33/EG. An die Befallsfeststellung knüpfen sich eine Reihe von Rechtsfolgen (vgl. § 6 Abs. 1). Daher ist eine Feststellung mit Bescheid erforderlich. Das Führen des Amtlichen Verzeichnisses im Sinne der Artikel 4, 7, 8, 9 und 13 der Richtlinie 2007/33/EG soll an keine besonderen Formvorschriften gebunden sein. Das Amtliche Verzeichnis kann daher aus den Aufzeichnungen der Landesregierung als Amtlichem Pflanzenschutzdienst bestehen.

Zu § 4:

Zu Abs. 1: Gemäß Anhang III Abschnitt II ist jährlich ein Anteil von 0,5% der Konsumkartoffelfläche zu untersuchen, d.s. insgesamt ca. 100 ha österreichweit. Die Auswahl der Flächen ist von der Landesregierung zu treffen. Die Beprobung der Flächen soll während oder nach dem Kartoffelanbau stattfinden.

Zu Abs. 2: Die Untersuchungen sind auf mindestens 0,5% der Anbaufläche durchzuführen, die in dem betreffenden Jahr zur Erzeugung von Kartoffeln, mit Ausnahme von Pflanzkartoffeln bestimmt sind (vgl. Anhang III Abschnitt II).

Zu Abs. 3: Diese Bestimmung setzt Art. 6 Abs. 3, Art. 8 Abs. 2 sowie Anhang III Abschnitt II zweiter Satz der Richtlinie 2007/33/EG um (vgl. auch die Erläuterungen zu § 3 Abs. 9). Die Übermittlung an die Europäische Kommission erfolgt innerstaatlich im Wege des Fachministeriums (BMLFUW).

Zu Abs. 4: An die Befallsfeststellung knüpfen sich eine Reihe von Rechtsfolgen (vgl. § 6 Abs. 1). Daher ist eine Feststellung mit Bescheid erforderlich.

Zu § 5:

Zu Abs. 1: Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen der bisherigen Verpflichtung auf das Auftreten von Kartoffelzystennematoden zu achten und ist strenger, als von der Richtlinie gefordert.

Zu Abs. 2: Bei der Eintragung in das amtliche Verzeichnis ist zu unterscheiden, ob es sich bei der Abklärung des Verdachtes um Felder zur Pflanzgutproduktion oder Kartoffelproduktion handelt. Die Maßnahmen richten sich nach den jeweiligen Bestimmungen der §§ 6 und 7.

Zu Abs. 3: Zu Abs. 4: An die Befallsfeststellung knüpfen sich eine Reihe von Rechtsfolgen (vgl. § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1). Daher ist eine Feststellung mit Bescheid erforderlich.

Zu Abs. 4: Die Meldung an das Bundesamt für Ernährungssicherheit soll es diesem ermöglichen die ihm als zuständige Saatgutbehörde zukommenden Verpflichtungen der Art. 11 und 12 der Richtlinie 2007/33/EG zur Überprüfung der Abnahme der Resistenzen von bestimmten, bisher als resistent geltenden, Kartoffelsorten wahrnehmen zu können.

Zu § 6:

Zu Abs. 1: Die Feststellung erfolgt mit Bescheid der Landesregierung. Da es nötig ist die Maßnahmen möglichst bald zu setzen, um eine Ausbreitung des Befalles zu verhindern, soll die Rechtskraft der Bescheide nicht abgewartet werden müssen. Daher gelten die Maßnahmen ab Zustellung des erstinstanzlichen Bescheides.

Zu Abs. 2: Bei dieser Bestimmung handelt es sich um die Umsetzung von Art. 9 Abs. 2 Unterabsatz 1. Die Verfügbarkeit resistenter Kartoffelsorten ergibt sich aus den im Amtsblatt des Bundesamtes für Ernährungssicherheit veröffentlichten Methoden für Saatgut und Sorten.

Zu Abs. 3: Die Meldeverpflichtung ergibt sich aus Art. 9 Abs. 2 zweiter Unterabsatz, letzter Satz der Richtlinie 2007/33/EG. Sie erfolgt innerstaatlich im Wege des Fachministeriums (BMLFUW).

Zu § 7:

Zu Abs. 1: Diese Bestimmung setzt Art. 8 Abs. 3 der Richtlinie 2007/33/EG um.

Die Kontaminationserklärung erfolgt, wenn anlässlich einer amtlichen Untersuchung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 3 oder § 5 Abs. 1 ein Befall mit Kartoffelzystennematoden festgestellt wird.

Zu Abs. 2: Diese Bestimmung setzt Art. 10 Abs. 1 lit. b der Richtlinie 2007/33/EG um. Wenn die in Anhang III Abschnitt III lit. B angeführten Maßnahmen durchgeführt wurden ist davon auszugehen, dass eine Verbreitung von Kartoffelzystennematoden nicht mehr erfolgt. Unter dem Begriff „Sortierung“ (vgl. auch Anhang III Abschnitt III lit. B) ist die Sortierung zur Vermarktung als Industrie- oder Speiskartoffel zu verstehen.

Zu Abs. 3: Diese Bestimmung setzt Art. 10 Abs. 1 lit. c der Richtlinie 2007/33/EG um. Die Feststellung erfolgt mit Bescheid der Landesregierung. Da es nötig ist die Maßnahmen möglichst bald zu setzen, um eine Ausbreitung des Befalles zu verhindern, soll die Rechtskraft der Bescheide nicht abgewartet werden müssen. Daher gelten die Maßnahmen ab Zustellung des Bescheides.

Zu § 8 und Anhang III Abschnitt III lit. C:

Diese Bestimmung setzt Art. 13 der Richtlinie 2007/33/EG um.

Zu Abs. 1: Wird nach Durchführung der Überprüfung nach dieser Bestimmung (in Verbindung mit Anhang III Abschnitt III lit. C) festgestellt, dass kein Befall mehr vorliegt, ist das Verzeichnis insofern zu aktualisieren, als die betreffenden Felder nunmehr als nicht mehr befallen eingetragen werden. Sämtliche Beschränkungen sind mit der Eintragung in das Verzeichnis aufzuheben.

Zu Abs. 2: Die Kosten der neuerlichen Untersuchungen (vgl. Anhang III Abschnitt III lit. C) sollen jene Personen tragen, denen die Verfügung über die betreffenden Felder zukommt.

Zu § 9:

Diese Bestimmung setzt Art. 14 der Richtlinie 2007/33/EG um. § 5 des Steiermärkischen Pflanzenschutzgesetzes bestimmt Folgendes:

„(1) Das Halten von Schadorganismen ist verboten, sofern nicht hiefür auf Grund von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft eine Ermächtigung vorliegt oder sie für Züchtungszwecke, wissenschaftliche Untersuchungen oder Versuchszwecke benötigt werden und eine Ausnahmegewilligung der Landesregierung vorliegt.

(2) Dieses Verbot gilt nicht für mit der Erforschung von Schadorganismen betraute Versuchs und Forschungsanstalten des Bundes und Landes.“

Zu § 11:

Nach Art. 18 der Richtlinie 2007/33/EG sind die Bestimmungen dieser Richtlinie bis zum 30. Juni 2010 umzusetzen. Die vorliegenden Bestimmungen sollen daher ab dem 1. Juli 2010 in Geltung stehen.

Zu den Anhängen:

Zu Anhang II:

Zu Z. 3: Ergebnisse von amtlichen Untersuchungen, die vor dem 1. Juli 2010 durchgeführt wurden können nur einmal als amtliche Untersuchungen nach lit. b und c gelten und somit zu einer Reduktion der Probenmenge auf 400 ml führen. Aus den Bestimmungen der lit. b und c ergibt sich, dass die Reduktion der Probenmenge nur solange gilt, bis ein Befall festgestellt wird. Nach einer solchen Befallsfeststellung können daher die Ergebnisse einer amtlichen Untersuchung, die vor dem 1. Juli 2010 stattgefunden hat nicht mehr als Beweis der Befallsfreiheit herangezogen werden (vgl. auch Z. 5).

Zu Anhang III Abschnitt III lit. B:

Unter dem Begriff „Sortierung“ ist die Sortierung zur Vermarktung als Industrie- oder Speiskartoffel zu verstehen.

Die Eignung des Abfallbeseitigungsverfahrens wurde von der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES) in einem Laborversuch getestet und für ausreichend befunden. In diesem vom Institut für Pflanzengesundheit, vom 16. bis 23. März 2009 durchgeführten Test (GZ: PGH-GbEN-01-09) waren nach einer Erhitzung auf 70° C von einer Stunde keine Kartoffelzystennematoden nachweisbar.

Zu Anhang III Abschnitt III lit. C:

Der letzte Satz des Anhang III Abschnitt III lit. C in der Richtlinie 2007/33/EG lautet: „Dieser Zeitraum kann bis auf drei Jahre verkürzt werden, wenn geeignete amtlich zugelassene Bekämpfungsmaßnahmen getroffen wurden.“

Bei diesen amtlich zugelassenen geeigneten Maßnahmen handelt es sich um das amtliche Bekämpfungsprogramm nach § 6 Abs. 3, weshalb der Rahmen, den die Richtlinie bildet ausgenutzt werden kann und der Zeitraum auf drei Jahre reduziert werden konnte.